

GROSSER RAT

GR.13.241-1

VORSTOSS

Interpellation Ralf Bucher, CVP, Mühlau, vom 19. November 2013 betreffend Anrechenbarkeit des in einem Einzelunternehmen investierten Eigenkapitals für die Anspruchsberechtigung bei der Prämienverbilligung und den Bezug von Ausbildungsbeiträgen

Text und Begründung:

Gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 15.01.1996 besteht für die Prämienverbilligung heute folgende Regelung: Das massgebende Einkommen besteht aus dem steuerbaren Einkommen und einem Fünftel des steuerbaren Vermögens. Für viele Einzelunternehmungen würde aufgrund des steuerbaren Einkommens ohne weiteres ein Anspruch auf die Verbilligung der Krankenkassenprämien bestehen. Beim Einführungsgesetz wurde wohl zu wenig beachtet, dass 20% des steuerbaren Vermögens dem steuerbaren Einkommen dazugerechnet werden. Das im Betrieb investierte Eigenkapital wird so für viele Selbständigerwerbstätige zum Stolperstein für den Bezug der Prämienverbilligung. Gleiches soll für den Bezug für Stipendien den in Ausbildung stehenden Kindern gelten. Dort regelt § 22 in der Stipendienverordnung ebenfalls, dass 20 % des steuerbaren Vermögens zu den Familieneinkünften hinzugerechnet wird. Das Anliegen macht auch aus familienpolitischen Überlegungen Sinn. Es sind nämlich genau diese Familien, die oft kinderreich sind und deshalb besonders betroffen sind.

Das im Betrieb investierte Eigenkapital dient als Grundlage des Erwerbseinkommens. Es ist damit gebunden und es kann nicht frei darüber verfügt werden, wie dies beim Privatvermögen letztendlich der Fall ist. Es stellt damit die Grundlage für das Erwerbseinkommen schlechthin dar. Das in einem Unternehmen investierte Eigenkapital stellt auch die Altersvorsorge für die Einzelunternehmungen wie Bauernfamilien oder die Kleingewerbler dar. Ähnlich dem BVG-Guthaben des Angestellten soll dieses Kapital bei der Berechnung der Prämienverbilligung nicht dem massgebenden Einkommen angerechnet werden. Im Vergleich mit anderen Kantonen steht der Kanton Aargau mit der hohen Anrechnung des Vermögens von 20 % praktisch alleine da. In Bern wird 5 % des Vermögens zum massgebenden Einkommen dazugerechnet, in Zug und Luzern sind es 10 %.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann sich der Regierungsrat in der nächsten Revision des EG KVG vorstellen, in der oben erwähnten Richtung § 16 so anzupassen, dass das in den Unternehmungen gebundene Vermögen nicht dem massgebenden Einkommen angerechnet wird?
2. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, die Stipendienverordnung (§ 22) ebenfalls auf die gleiche Weise anzupassen oder den entsprechenden Artikel gar zu streichen, um nicht das gebundene Vermögen zum Stolperstein werden zu lassen?
3. Falls dies wie vorgeschlagen umgesetzt würde, was für Kostenfolgen hätten diese Änderungen und wie könnten die zusätzlichen Ausgaben am sozialverträglichsten eingespart werden (Richtprämie, Prämienobergrenze?), sodass die Änderungen aufwandneutral wären?

Mitunterzeichnet von 16 Ratsmitgliedern